

Eitorf, den 28.01.2019

Amt 32.2 - Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen / Karl Heinz Sterzenbach

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss

11.02.2019

Tagesordnungspunkt

Antrag der FDP-Fraktion vom 05.11.2018 auf Prüfung der Ausweisung/Bereitstellung einer Begräbnisstätte für Klein-/Haustiere

Beschlussvorschlag

Ergibt sich aus der Beratung.

Begründung

Mit Schreiben vom 05.11.2018 hat die FDP-Fraktion beantragt zu prüfen, ob auf gemeindeeigener Fläche eine Begräbnisstätte für Klein-/Haustiere ausgewiesen werden kann. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Erste Recherchen haben dazu folgendes ergeben:

Da eine solche Einrichtung in kommunaler Hand durch Satzung zu regeln wäre, ergibt sich die Beratungszuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 4 Abs. 3 ZustO. Diese Frage ist auch vorgreiflich für alle weiteren Prüfungen, die insbesondere im baulichen Bereich mit nennenswertem Aufwand verbunden wären.

Die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang für die Gemeinde Eitorf ein entsprechender Bedarf bzw. Nachfrage vorhanden ist, kann von der Verwaltung nicht konkret beantwortet werden. Bundesweit spricht allerdings aus dem Umstand, dass mehr und mehr private Unternehmen diese Leistungen anbieten, einiges für eine Nachfrage. In dem Zusammenhang wurde recherchiert, ob und wo solche Tierfriedhöfe existieren. Der nächstgelegene Tierfriedhof liegt im Gebiet der Stadt Königswinter und wird von privater Hand betrieben. Überhaupt ergab eine Internet-Recherche, dass durchweg in NRW nur private Betreiber, also auch nicht von einer Gemeinde Beliehene, tätig sind. Ausnahme ist der „Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld“, wobei dessen Rechtsform im Internet nicht ganz deutlich wird, allerdings auf einen Sonderfall schließen lässt.

Da für einen geordneten Tierfriedhof rein tatsächlich nahezu ähnliche Voraussetzungen zu schaffen sind wie für einen Friedhof, wäre eine Nähe zu vorhandenen Friedhöfen zweckmäßig. In der Tat

könnte zumindest im Bereich des Friedhofes am Lascheider Weg auf der nach Lascheid zu liegenden Reservefläche ein Bereich dafür in Frage kommen, wie auch Besichtigung der Flächen durch das gemeindliche Friedhofs- und das Bauamt ergeben hat.

Unabhängig von diesen Vorüberlegungen ist zunächst die rechtliche Situation zu beleuchten. Da eine spezialgesetzliche Aufgabenzuweisung für einen Haustierfriedhof fehlt, ist § 8 Abs. 1 GO einschlägig.

Im Rahmen dessen ist anerkannt, dass Friedhöfe, also eine Bestattungsmöglichkeit für Menschen, zur pflichtigen, kommunalen Daseinsvorsorge der Gemeinden gehören. Sie ist grundsätzlich hoheitlich von den Gemeinden wahrzunehmen. Nur in Teilbereichen kann sie an Private verliehen werden. Näheres regelt das Bestattungsgesetz NRW.

Demgegenüber wäre ein Tierfriedhof eine neue, freiwillige öffentliche Einrichtung der Gemeinde für ihre Einwohner. Sie wäre nicht-hoheitlich, weil sie zum einen nicht als solches den Gemeinde zugewiesen ist und zum anderen im Grunde auch von jedem Privaten angeboten und erfüllt werden kann. Für solche wirtschaftlichen Aktivitäten von Kommunen ist in NRW § 107 GO einschlägig. Dort heißt es in Absatz 1 (Hervorhebungen nur hier):

„Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben **wirtschaftlich betätigen, wenn**

1. ein **öffentlicher Zweck** die Betätigung **erfordert**,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden **außerhalb** der **Wasserversorgung**, des **öffentlichen Verkehrs** sowie des **Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen** einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen **der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.**“

Schon die Voraussetzung zu Ziffer 1. ist kaum zu bestätigen. Zum einen existiert in zumutbarer Entfernung bereits ein Tierfriedhof. Zum anderen sind mit der Bestattung von Haustieren in der Gemeinde Eitorf keine Probleme bekannt, die z.B. aus hygienischen Gründen einen öffentlichen Zweck begründen könnten. Dies mag unter anderem daran liegen, dass inzwischen viele Haustiere kremiert werden und nach Angaben solcher Krematorien in aller Regel die Urne mit der Tierasche nach Hause mitgenommen und dort aufbewahrt wird. Hinzu kommt, dass im ländlichen Raum Haustiere oft auf dem eigenen Grundstück oder einer sonstigen Grünfläche beigesetzt werden. Dies ist in den Grenzen der folgenden Regeln des Umweltministeriums auch legal:

Körper toter Heimtiere sind grundsätzlich beseitigungspflichtig. Es gibt hier jedoch Ausnahmen. Tote Heimtiere können auch in einem zugelassenen Tierkrematorium verbrannt werden. Auch das Vergraben einzelner (kleinerer) Körper von Heimtieren ist zulässig, wobei zu beachten ist, dass dies nur auf behördlich zugelassenen Plätzen (Tierfriedhöfen) oder auf dem Gelände des Tierhalters erlaubt ist, soweit das Gelände nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt. Der Tierkörper darf dabei nicht in der Nähe von öffentlichen Wegen oder Plätzen vergraben werden und muss mit einer mindestens 50 cm starken Erdschicht bedeckt sein.

(Quelle: umwelt.nrw.de Stand 28.01.2019 = Umweltministerium NRW)

Insbesondere das Vergraben auf einem eigenen (oder mit Zustimmung dem eines anderen Eigentümers) geeigneten Grundstück dürfte in der Gemeinde Eitorf oft machbar sein, zumal es kein Wasserschutzgebiet gibt.

Selbst wenn man allerdings einen öffentlichen Zweck bejahen könnte, bliebe Ziffer 3. Ein besserer oder wirtschaftlicherer Betrieb eines Tierfriedhofes durch eine Gemeinde als durch ein privates Unternehmen lässt sich nicht belegen. Da die Ausnahmen des 107 Abs. 2 GO hier nicht greifen, kommt der gesetzliche Grundsatz „Privat vor Staat“ zur Geltung.

Aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen kann die Verwaltung daher nur vorgeschlagen, den vorliegenden Antrag nicht weiterzuverfolgen.